33. Sind die Landgerichte ohne Ridficht auf den Wert des Streitzgegenstands ausschließlich zuständig für die Ansprüche der ReichsbahneGefellschaft aus ihrem Diensiberhältnis?

BPD. § 547 Nr. 2. GBG. § 71 MJ. 2 Nr. 1.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1927 i. S. Deutsche Reichsbahn= Gesellschaft (Bekl.) w. B. (Kl.). III 358/2G.
  - I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbft.

Die obige Frage murbe bejaht aus folgenden Gründen:

Der Beschwerbegegenstand beläuft sich auf weniger als 4000 R.M. Tropdem ist die Revision nach § 547 Rr. 2 BPD. zulössig. Denn für

ben eingeklagten Ansbruch, den Ansbruch eines Reichsbahnbeamten aegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, ist in sinngemäßer Anwendung des § 71 Abs. 2 Rr. 1 GBG, die ausschließliche landgerichtliche Zuständigkeit als gegeben anzusehen. Allerdings bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Reichsbahnbeamten nicht nach dem Reichsbeamtengeset, sondern nach dem Reichsbahngeset vom 30. Auaust 1924, dem Reichsbahn-Personalgesetz vom gleichen Tage und ber auf Grund bes ersteren erlassenen Bersonalordnung. Aber bic bort gegebenen Vorschriften lehnen sich grundsätlich an die für Reichsbeamte geltenden Borschriften an und weichen bon diesen nur insoweit ab, als das bei Berücklichtigung der besonderen Berhältnisse der Gesellschaft erforderlich erschien (val. § 22 Abs. 3 Reichsbahn.). Auf die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus bem Reichsbahnbeamtenverhältnis find nach ausdrücklicher Vorschrift (§ 8 Reichsbahn-Bersonal.) die Bestimmungen der §§ 149flg. RB. finngemäß anzuwenden. Das Bedürfnis einer einheitlichen Rechtsprechung, bem die fragliche besondere Auständigkeitsnorm ihre Entstehung verdankt, besteht für die im Dienste der Reichseisenbahnen beschäftigten Beamten bei ihrer großen Rahl in besonders hohem Maße. Dem durch das Reichsbahngeset bewirften übergang ber Dienstgewalt über sie vom Reich auf die Deutsche Reichsbahn-Gefellichaft, ihrer Berwandlung von unmittelbaren Reichsbeamten in mittelbare (RGSt. Bb. 60 S. 139) kann baber für die zu entscheidende Frage keine Bedeutung beigemessen werden. Es muß vielmehr tropbem angenommen werden, daß die bis dahin gegebene Anwendbarkeit des § 71 Abj. 2 Nr. 1 GBG. auf die bei den Reichseisenbahnen tätigen Beginten durch das Reichsbahngeset nicht hat ausgeschlossen werden sollen, daß also die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands auch für die Unsprüche ausschließlich zuständig sind, die auf Grund der für die Reichsbahnbeamten geltenden Borichriften gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft erhoben werden. Im gleichen Sinne hat der Senat bereits über Anspruche entschieden, die gegen das Unternehmen "Deutsche Reichspost" von ihren Beamten geltend gemacht werden (MUR. Bb. 111 S. 341).